

## **Beschluss Nr. 7 Satzungsänderung Rechtsform des BDKJs**

**Antragssteller\*innen:** Diözesanleitung BDKJ/BJA  
AG Satzung

1. Die Diözesanversammlung möge folgende Satzungsänderung beschließen.
2. Die Diözesanleitung BDKJ/BJA wird ermächtigt vom Vereinsregister oder von Seiten des Finanzamts geforderte Anpassungen der Satzung vorzunehmen und diese unverzüglich den Mitgliedern der Diözesanversammlung mitzuteilen.

### **§ 1 Organisation und Zweck**

(1) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist der Zusammenschluss der Jugendverbände und BDKJ-Dekanate in der Diözese.

(2) Zweck des Vereins sind die Förderung der Religion, die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung der Erziehung.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Wirken im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet;
2. Förderung und Unterstützung der Tätigkeit seiner Jugendverbände und Gliederungen;
3. Durchführung von Bildungsmaßnahmen und Aktionen;

4. Vertretung der gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat.  
(4) *Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach §75 SGB VIII führt der Verband eigene Angebote der Kinder- und Jugendarbeit durch.*

(5) *Sitz des Vereins ist Wernau am Neckar. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*

(6) *Die BDKJ-Diözesanstelle hat ihren Sitz in Wernau. Sie wird mit dem Bischöflichen Jugendamt der Diözese Rottenburg-Stuttgart in einer gemeinsamen Dienststelle betrieben. Ihre Organisation und Leitung ist Aufgabe der BDKJ-Diözesanleitung. Näheres regelt eine Kooperationsvereinbarung (§21a).*

(7) Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ Diözese Rottenburg-Stuttgart ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein.

(8) *Nach staatlichem Recht soll der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden.*

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend in der Diözese Rottenburg-Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel aus dem BDKJ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. *Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.* Es darf

keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BDKJ fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 BDKJ-Dekanate**

(1) Der BDKJ-Diözesanverband bildet folgende BDKJ-Dekanate:

1. Allgäu-Oberschwaben,
2. Balingen,
3. Biberach,
4. Böblingen,
5. Calw,
6. Ehingen-Ulm,
7. Esslingen-Nürtingen,
8. Freudenstadt,
9. Friedrichshafen,
10. Göppingen-Geislingen,
11. Heidenheim,
12. Heilbronn-Neckarsulm,
13. Hohenlohe,
14. Ludwigsburg-Mühlacker (bestehend aus den kirchenamtlichen Dekanaten Ludwigsburg und Mühlacker),
15. Mergentheim,
16. Ostalb,
17. Rems-Murr,
18. Reutlingen-Zwiefalten,
19. Rottenburg,
20. Rottweil,
21. Saulgau,
22. Schwäbisch-Hall,
23. Stuttgart und
24. Tuttlingen-Spaichingen.

(2) Der Zuschnitt der BDKJ-Dekanate entspricht geografisch den kirchenamtlichen Dekanaten.

(3) Die BDKJ-Dekanate sind der Zusammenschluss der Jugendverbände und Gliederungen des BDKJ im BDKJ-Dekanat. *Sie stellen unselbstständige Untergliederungen des BDKJ-Diözesanverbands dar.*

(4) Die BDKJ-Dekanate können weitere Gliederungen vorsehen.

(5) Der BDKJ-Bundesausschuss ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf Grundlage ihrer Satzungen der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederungen des BDKJ zu.

Soweit in einem Dekanat nur ein Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis von der BDKJ-Diözesanversammlung die Wahrnehmung von Aufgaben eines BDKJ-Dekanats übertragen werden (vgl. §23 Abs.1).

## **§ 14 BDKJ-Diözesanleitung**

(1) Die Aufgaben der BDKJ-Diözesanleitung sind insbesondere:

1. die Leitung des BDKJ-Diözesanverbandes, seiner Unternehmungen und Einrichtungen,
2. die Vertretung des BDKJ-Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,

3. die Mitwirkung im BDKJ-Bundesverband,
  4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet,
  5. die Vernetzung von und die Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden und BDKJ-Dekanaten,
  6. die Sorge für die Bildung der Verantwortlichen in der Diözese, sofern diese nicht von den Jugendverbänden selbst wahrgenommen wird,
  7. die Mitwirkung bei den Aufgaben der katholischen Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese,
  8. die jährliche Berichterstattung und Rechenschaft über die geleistete Arbeit an die BDKJ-Diözesanversammlung
  9. die Information der Gliederungen über den Erwerb der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes in den Gliederungen des BDKJ (vgl. § 7 Absatz 5),
  10. die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Dekanat (vgl. § 7 Absatz 4),
  11. die Feststellungen zum Ruhen der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes (vgl. § 8 Absatz 2), die Information des Bundesvorstandes über die Aufnahme vgl. § 7 Absatz 7) und das Ende von Mitgliedschaften von Jugendverbänden (vgl. § 9 Absatz 6) und
  12. die Genehmigung von Dekanatsordnungen (vgl. § 23 Absatz 2).
- (2) Mitglieder der BDKJ-Diözesanleitung sind:
1. eine Diözesanleiterin,
  2. ein Diözesanleiter,
  3. eine Diözesanjugendseelsorgerin und
  4. ein Diözesanjugendseelsorger.
- (3) Sie werden von der BDKJ-Diözesanversammlung auf drei Jahre gewählt und vom Bischof in Personalunion zur Leitung des Bischöflichen Jugendamtes (BJA) der Diözese Rottenburg-Stuttgart ernannt. Sie trägt den Titel „Diözesanleitung BDKJ/BJA“.
- (4) Die Wahlen zur BDKJ-Diözesanleitung finden in der BDKJ-Diözesanversammlung statt, die dem Ende der jeweiligen Amtszeit direkt vorausgeht. Die Amtszeit beginnt in der Regel am 1. September und endet am 31. August.
- (5) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt findet die Wahl zur BDKJ-Diözesanleitung auf der nächstmöglichen BDKJ-Diözesanversammlung statt.
- (6) Von diesen Bestimmungen kann im Einvernehmen zwischen Wahlausschuss und der Leitung der Hauptabteilung Jugend des Bischöflichen Ordinariats abgewichen werden.
- (7) Wählbarkeitsvoraussetzungen für die BDKJ-Diözesanleitung:  
Zur BDKJ-Diözesanleitung ist wählbar, wer
1. voll geschäftsfähig ist,
  2. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Studium hat,
  3. der katholischen Kirche angehört,
  4. Erfahrungen in der Jugendarbeit hat,
  5. zur Wahl vorgeschlagen ist und
  6. für den/die die Zustimmung des Bischofs oder der von ihm beauftragten Leitung der Hauptabteilung Jugend des Bischöflichen Ordinariats vorliegt.
  7. Zum Diözesanjugendseelsorger ist wählbar, wer Priester ist.
  8. Zur Diözesanjugendseelsorgerin ist eine Frau wählbar, die eine pastorale Ausbildung hat.
  9. Gewählt werden können Männer und Frauen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen.
- (8) Vorbereitung der Wahl zur Diözesanleitung BDKJ/BJA:

1. Der Wahlausschuss schreibt die Wahl zu den Ämtern der BDKJ-Diözesanleitung mindestens vier Monate vor dem Wahltermin aus. Die Ausschreibungsfrist kann bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der BDKJ-Diözesanleitung durch den Wahlausschuss auf bis zu drei Monate verkürzt werden, wenn dies gegenüber den Wahlberechtigten begründet wird. Der Wahlausschuss legt neben der Bewerbungsfrist für die Kandidat\*innen eine gesonderte Frist fest, bis wann Vorschläge einzureichen sind. Nach Ablauf dieser Vorschlagsfrist sind keine weiteren Kandidat\*innenvorschläge möglich.
2. Kandidat\*innenvorschläge können eingereicht werden durch:
  1. die Jugendverbände und BDKJ-Dekanate
  2. die BDKJ-Diözesanleitung,
  3. die Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände und BDKJ-Dekanate,
  4. die Mitglieder der BDKJ-Diözesanleitung,
  5. den Bischof oder die von ihm beauftragte Leitung der Hauptabteilung Jugend des Bischöflichen Ordinariats.
3. Die Kandidat\*innen müssen dem Vorschlag ihrer Person schriftlich zustimmen.
4. Der Wahlausschuss überprüft, ob die Kandidat\*innen die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und teilt dem Bischof oder der von ihm beauftragten Leitung der Hauptabteilung Jugend im Bischöflichen Ordinariat die vorläufige Kandidat\*innenliste mit. Daraufhin kann der Bischof oder die von ihm beauftragte Leitung der Hauptabteilung Jugend im Bischöflichen Ordinariat Gespräche mit den Kandidat\*innen führen.
5. Nachdem der Bischof oder die von ihm beauftragte Leitung der Hauptabteilung Jugend im Bischöflichen Ordinariat seine Zustimmung zu den einzelnen Kandidat\*innen gegeben und ein Gespräch mit dem Wahlausschuss geführt hat, erstellt der Wahlausschuss eine endgültige Kandidat\*innenliste. Diese Kandidat\*innenliste ist spätestens vier Wochen vor der Wahl an die Mitglieder der BDKJ-Diözesanversammlung zu verschicken.
6. Für sämtliche Gespräche zwischen potentiellen Kandidat\*innen und dem Wahlausschuss, bzw. dem Bischof oder der von ihm beauftragten Leitung der Hauptabteilung Jugend im Bischöflichen Ordinariat wird den Gesprächsteilnehmer\*innen Vertraulichkeit garantiert.
- (9) Besondere Bestimmung für den Ablauf der Wahl zur BDKJ-Diözesanleitung:
  1. Wahlen zu den Ämtern der BDKJ-Diözesanleitung werden von einem Wahlausschuss geleitet.
  2. Die Kandidat\*innenvorstellung und die Kandidat\*innenbefragung finden in Abwesenheit der jeweils anderen Kandidat\*innen statt.
  3. Stellt sich für ein Amt nur eine\*r Kandidat\*in zur Wahl findet nur ein Wahlgang statt. Erreicht der\* die Kandidat\*in in diesem nicht die erforderliche Mehrheit ist die Wahl beendet.
- (10) Ernennung und kirchliche Beauftragung der Diözesanleitung BDKJ/BJA:
  1. Der Wahlausschuss teilt dem Bischof nach Ablauf der Wahlanfechtungsfrist die Namen der Gewählten und das Wahlergebnis mit.
  2. Die gewählten Personen werden dem Bischof für die Dauer ihrer Amtszeit zur Leitung des Bischöflichen Jugendamtes vorgeschlagen. Durch ihn erfolgt vor dem Dienstantritt die offizielle Beauftragung für die Leitung des

Bischöflichen Jugendamts. Die Anstellung regelt das Bischöfliche Ordinariat.

*(11) Die BDKJ-Diözesanleitung bildet den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Die Mitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.*

### **§ 21a Rechtsträger und Rechtsbeziehung zwischen BDKJ-Diözesanverband und Bischöflichem Jugendamt**

*(1) Zwischen BDKJ Rottenburg-Stuttgart und dem Bischöflichen Jugendamt der Diözese Rottenburg-Stuttgart KdÖR wird eine Kooperationsvereinbarung geschlossen werden. Dieser soll insbesondere die Zusammenarbeit bei gemeinschaftlichen Aufgaben, die Unterstützung des BDKJ durch die Diözese, sowie Fragen der Dienst- und Fachaufsicht, des Haushalts, sowie der Mitwirkung in Anstellungsfragen regeln.*

*(2) Die Zuständigkeit für den Kooperationsvertrag liegt bei der Diözesanleitung BDKJ/BJA. Die Vereinbarung benötigt die Zustimmung der Diözesanversammlung.*

*(3) Für Rechtsgeschäfte zwischen BDKJ-Diözesanverband und der Diözese Rottenburg-Stuttgart wird die BDKJ-Diözesanleitung von § 181 BGB befreit.*

### **§ 23 Aufgaben und Organisation**

*(1) Die Aufgaben der BDKJ-Dekanate sind die Interessenvertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat.*

*(2) Das BDKJ-Dekanat stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher. Es kann sich im Rahmen der Satzung des BDKJ-Diözesanverbands eine eigene Satzung geben. Die Satzung beschreibt die Organe und deren Aufgaben. Diese Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der BDKJ-Diözesanleitung. Gegen die Verweigerung der Genehmigung kann die BDKJ-Dekanatsversammlung die BDKJ-Diözesanversammlung anrufen. Diese entscheidet abschließend.*

*(3) Das BDKJ-Dekanat kann eigene Rechts- und Vermögensträger gründen. Die Satzung bedarf der Zustimmung der BDKJ-Diözesanleitung.*

### **§ 26 BDKJ-Dekanatsleitung**

*(1) Die Aufgaben der BDKJ-Dekanatsleitung sind insbesondere:*

- 1. Die Leitung des BDKJ-Dekanats,*
- 2. die Vertretung des BDKJ-Dekanats in Kirche, Gesellschaft und Staat, insbesondere die Mitarbeit im Kreisjugendring und im Dekanatsrat,*
- 3. die Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband, insbesondere die Teilnahme an der BDKJ-Diözesankonferenz der BDKJ-Dekanate und der BDKJ-Diözesanversammlung,*
- 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der BDKJ-Dekanatsversammlung und der Organe des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet,*
- 5. die Vernetzung von und die Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden und Gliederungen des BDKJ, insbesondere durch die Teilnahme an deren Beschlussgremien,*
- 6. die Unterstützung von Jugendverbänden bei Gründungen von Ortsgruppen,*
- 7. die Sorge für die Bildung der Verantwortlichen im Dekanat, sofern diese nicht von den Jugendverbänden selbst wahrgenommen wird,*
- 8. die Sorge für die Durchführung spiritueller Angebote im Dekanat, sofern diese nicht von den Jugendverbänden selbst wahrgenommen wird,*
- 9. die Mitwirkung bei den Aufgaben der katholischen Kinder- und Jugendarbeit im Dekanat,*
- 10. Kontakt zu den Trägern der katholischen Kinder- und Jugendarbeit, soweit sie im Dekanat vertreten sind und*

11. die jährliche Berichterstattung und Rechenschaft über die geleistete Arbeit an die BDKJ-Dekanatsversammlung.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der BDKJ-Dekanatsleitung sind:

1. zwei Dekanatsleiterinnen,
2. zwei Dekanatsleiter,
3. die Dekanatsjugendseelsorgerin des BDKJ und
4. der Dekanatsjugendseelsorger des BDKJ.

Die Satzung des BDKJ im Dekanat kann die Anzahl an Plätzen für das jeweilige Amt erweitern, dabei muss die BDKJ-Dekanatsleitung jedoch aus einer gleich großen Anzahl von Frauen und Männern bestehen.

(3) Beratendes Mitglied der BDKJ-Dekanatsleitung ist eine\*r Dekanatsjugendreferent\*in. Diese\*r berät und unterstützt die BDKJ-Dekanatsleitung in deren Aufgaben.

(4) Die Amtszeit der BDKJ-Dekanatsleitung beträgt zwei Jahre. Näheres regelt die Wahlordnung des BDKJ-Diözesanverbandes.

(5) Die BDKJ-Dekanatsjugendseelsorgerin und der BDKJ-Dekanatsjugendseelsorger werden durch das Bischöfliche Ordinariat beauftragt. Näheres regelt die Wahlordnung des BDKJ-Diözesanverbandes.

(6) Ein BDKJ-Dekanatsleiter und eine BDKJ-Dekanatsleiterin können von der BDKJ-Dekanatsversammlung für seine/ihre verbleibende Amtszeit zusätzlich in das Amt zum/ zur ehrenamtlichen geistlichen BDKJ-Dekanatsleiter\*in gewählt werden.

(7) Für das Amt als ehrenamtliche geistliche Dekanatsleiterin oder ehrenamtlicher geistlicher Dekanatsleiter ist wählbar, wer:

1. am Ausbildungskurs des BDKJ zur ehrenamtlichen geistlichen Verbandsleitung teilgenommen hat. Falls eine Teilnahme vor der Wahl nicht möglich war ist die Teilnahme am nächsten Kurs verpflichtend. In Ausnahmefällen genügt der Nachweis über eine mit den Inhalten des Kurses vergleichbare Befähigung. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Diözesanjugendseelsorgerin BDKJ/BJA oder der Diözesanjugendseelsorger BDKJ/BJA.
2. ein Informations- und Reflexionsgespräch mit der Diözesanjugendseelsorgerin BDKJ/BJA oder dem Diözesanjugendseelsorger BDKJ/BJA geführt hat. Diese können das Gespräch auch an den/die BDKJ-Dekanatsjugendseelsorger\*in delegieren.
3. Die Wahlleitung teilt der BDKJ-Diözesanleitung nach Ablauf der Wahlanfechtungsfrist die Namen der Gewählten und das Wahlergebnis mit. Die BDKJ-Diözesanleitung trägt Sorge dafür, dass nach Vorliegen aller Wählbarkeitsvoraussetzungen eine Beauftragung des/der ehrenamtlichen geistlichen Dekanatsleiter\*in durch die Leitung der Hauptabteilung Jugend im Bischöflichen Ordinariat oder dessen Vertretung erfolgt.

*(8) Die BDKJ-Dekanatsleitung ist allein im Rahmen der ihr zugewiesenen Vollmacht durch die Diözesanleitung zur rechtsgeschäftlichen Vertretung berechtigt.*

### **§ 31 Auflösung des BDKJ-Diözesanverbands**

*Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den BDKJ Bundesverband und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.*

**§ 32 Änderungen der Satzung, Inkrafttreten und Übergangsregelung**

*(1) Die Satzung und deren Änderungen bedürfen der Zustimmung des Bischofs und des BDKJ-Bundesvorstandes.*

*(2) Diese Satzung tritt nach Beschluss der BDKJ-Diözesanversammlung vom 20.10.2019 sowie der entsprechenden Satzungsänderungen vom 21.03.2021 und 16.03.2024 sowie der Zustimmung durch den Bischof von Rottenburg-Stuttgart am XXXX und den BDKJ-Bundesvorstand am XXX in Kraft. Die bisherige Satzung bzw. Ordnung verliert damit ihre Gültigkeit.*

*(3) Die BDKJ-Dekanate passen ihre Satzung dieser Satzung an. BDKJ-Dekanate, die dies bis spätestens anderthalb Jahre nach Inkrafttreten der Satzung nicht getan haben, verlieren danach ihr Stimmrecht in allen Organen des BDKJ im Diözesanverband. Diese Regelung gilt, bis sie ihre Satzung angepasst haben. Die entsprechenden Feststellungen hat die BDKJ-Diözesanleitung zu treffen.*

Begründung: erfolgt mündlich.

Änderungen sind kursiv markiert und unterstrichen. Die angehängte Synopse ist zu beachten.